

BENUTZUNGSORDNUNG

für die
„Riedfurthalle“ Frauenzimmern
vom 01.09.2026

§ 1 - Eigentümer und Benutzungsberechtigte

1. Die Riedfurthalle Frauenzimmern samt Einrichtungen und Außenanlagen ist Eigentum der Stadt Güglingen.
2. Die Halle dient in erster Linie dem Sportunterricht der hiesigen Schulen und Kindergärten, dem Spiel- und Übungsbetrieb der Vereine und sonstigen Vereinigungen und in begrenztem Umfang als Veranstaltungshalle.
3. Der Vereinsraum dient vorrangig als Übungslokal des Gesangsvereins Liederkranz Frauenzimmern e.V. Andere Nutzungen können von der Stadt Güglingen zu gelassen werden. Ballsportarten sind in diesem Raum verboten.
4. Der Belegungsplan wird durch die Stadtpflege aufgestellt. Mit der Nutzung der Riedfurthalle und/oder des Vereinsraumes gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.
5. Die Erlaubnis für die Benutzung der Riedfurthalle und/oder des Vereinsraumes für Veranstaltungen und dergleichen außerhalb des regelmäßigen Spiel- und Übungsbetriebes muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt schriftlich beantragt werden.
6. Der Nutzer der Riedfurthalle verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg, sowie der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften
7. Die Riedfurthalle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg

§ 2 - Begriffsbestimmungen

1. Nutzer ist, wer die Überlassung der Räume zur Durchführung einer Veranstaltung beantragt, bewirtschaftet bzw. die Veranstaltung durchführt.
2. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
3. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik müssen die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und drei Jahre Berufsausbildung besitzen und nachweisen.
4. Sachkundige Aufsichtspersonen für Versammlungsstätten sind Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.
5. Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister und Hauswarte. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson für Versammlungsstätten“.

6. Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
7. Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
8. Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

§ 3 - Verwaltung und Aufsicht

1. Die Riedfurthalle wird von der Stadt Güglingen verwaltet.
2. Die laufende Beaufsichtigung wird von der Stadt ausgeübt. Diese übt auch das Hausrecht aus. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Punkte können auf den Hausmeister, oder sonstige Bedienstete der Stadt Güglingen übertragen werden. Den im Rahmen dieser Benutzungsordnung von diesen Personen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Wird für eine Veranstaltung die Veranstaltungsleitung auf den Nutzer übertragen, geht das Hausrecht während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten auf diesen oder dessen beauftragten Veranstaltungsleiter über. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Nutzer bzw. die von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen
4. Die Stadt als Betreiberin oder die von ihr damit beauftragte Aufsichtsperson (bspw. Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts wieder an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
5. Dem Hausmeister und sonstigen von der Stadt Güglingen beauftragten Aufsichtspersonen ist der Zutritt zur Riedfurthalle jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
6. Bei Nutzung der Halle dürfen nur die Räume betreten werden, die zum Übungsbetrieb in der Sporthalle, dem Vereinsraum bzw. bei der Veranstaltung unbedingt benötigt werden.

§ 4 - Benutzung des Gebäudes und der Geräte

1. Das Betreten des Gebäudes und die Nutzung der Halle ist nur in Anwesenheit eines Sportlehrers bzw. eines Übungsleiters gestattet. Die verantwortlichen Übungsleiter sind der Verwaltung schriftlich vor Nutzung der Halle zu benennen.
2. Das Gebäude, die Einrichtungen und die Geräte sind schonend zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich der Stadtpflege oder dem Hausmeister mitzuteilen. Die Nutzer haben nagelfreie Sportschuhe zu tragen, falls nicht ohne Schuhe Sport getrieben wird.
3. In der Halle vorhandene Geräte werden zur Nutzung überlassen. Die Übungsleiter haben sich vor - soweit erforderlich- auch während, sowie nach den Übungen zu überzeugen, dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder an den für sie bestimmten Ort zu bringen. Die Geräte dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Sollten Sie außerhalb der Halle benutzt werden bedarf dies der vorherigen Genehmigung des Hausmeisters.
4. Der Transport von Geräten darf nur unter Schonung dieser erfolgen.

§ 5 - Ordnungsvorschriften

1. Der verantwortliche Übungsleiter öffnet und schließt das Gebäude. Die Schlüssel werden an die Übungsleiter von der Stadtpflege bzw. dem Hausmeister ausgehändigt. Ein Anspruch auf Aushändigung von Schlüsseln besteht nicht. Die Spiel- und Übungsbetrieb in der Halle muss im Regelfall bis 22.00 Uhr beendet werden, die Halle, einschließlich Dusch- und Umkleieräume sind bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen. Eine Nutzung über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf der Zustimmung der Stadtpflege bzw. des Hausmeisters.
2. Es ist nicht erlaubt:
 - a) unnötigen, die Nachbarschaft störenden, Lärm zu verursachen, insbesondere beim Verlassen des Geländes abends nach Beendigung des Spielbetriebes.
 - b) Hunde oder andere Tiere mitzubringen,
 - c) Papier oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulegen,
 - d) Stemmübungen ohne besonderen Bodenschutz durchzuführen,
 - e) Kugel- und Steinstoßen in der Halle durchzuführen
 - f) im Gebäude zu rauchen.
 - g) im Gebäude ohne Genehmigung Getränke auszuschenken,
 - h) sich außer zum Aus- und Ankleiden in den Umkleide- und Duschräumen aufzuhalten,
 - i) Fahrräder im Gebäude abzustellen.
3. Fundgegenstände sind bei der Stadtpflege bzw. Hausmeister abzuliefern, die diese sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt abliefern.
4. Beleuchtung, Heizung und Lüftung dieses Gebäudes dürfen nur von den von der Stadt Güglingen bestellten verantwortlichen Personen bedient werden.
5. Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person gem. § 2 Nr. 2 bis 4 die Bühne zur Benutzung freigegeben hat.
Künstlerische Forderungen hinsichtlich Dekoration und Darstellung dürfen nicht aufrechterhalten werden, wenn die dafür verantwortliche Person gem. § 2 Nr. 2 bis 4 aus Sicherheitsgründen Einwände gegen sie erhebt.

§ 6 - Gewährleistung und Haftung

1. Die Stadt überlässt den Nutzern die Riedfurthalle, den Vereinsraum, die Küche und die Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewohnten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§7 - Übungsbetrieb

1. Beim Übungsbetrieb der Vereine in der Riedfurthalle und im Vereinsraum muss der jeweils geltende Belegungsplan eingehalten werden.
2. Der Belegungsplan wird von der Stadtpflege jeweils für ein Jahr aufgestellt. Er kann gegebenenfalls stillschweigend verlängert werden.
3. Genehmigungen zur Abhaltung von Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplans werden von der Stadtpflege erteilt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
4. Muss der Übungs- und /oder Probetrieb wegen Verwendung der Halle zu einer öffentlichen Veranstaltung oder zu einem sonstigen Zweck ausfallen, so werden die davon betroffenen Vereine oder Vereinigungen rechtzeitig vorher benachrichtigt.
5. Die in der Halle möglichen Ballspiele sind mit der nötigen Vorsicht gestattet. Fußballtraining ist nur im Jugendbereich bis 12 Jahren gestattet. Es dürfen hierfür nur spezielle Softbälle verwendet werden.
6. Zuschauern ist der Zutritt während der Übungsstunden grundsätzlich verboten.
7. Vereinseigene Sportgeräte können mit Zustimmung der Stadtpflege in die Geräteräume der Sporthalle verbracht werden, soweit die Platzverhältnisse es zulassen. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 8 - Nutzung der Umkleide- und Duschräume

Die Dusch- und Umkleideräume, sowie die Aborte sind peinlich sauber zu halten. Die Wasch- und Duschanlage dient der normalen Erfrischung nach dem Sport.

§ 9 - Begründung des Mietverhältnisses

1. Die mietweise Überlassung der Riedfurthalle für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
2. Jede Überlassung der Räume ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Stadt Güglingen mittels des entsprechenden Antragformulars zu beantragen.
3. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminreservierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss einer Überlassungsvereinbarung abgeleitet werden. Das Gleiche gilt für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen. Erst der von beiden Parteien unterzeichnete Mietvertrag bindet die Stadt und den Nutzer.
Eine Terminreservierung hat grundsätzlich 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Nutzer der Stadt Güglingen den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag innerhalb dieser Frist nicht ein, wird der reservierte Termin gelöscht.
4. Mit der Antragstellung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Stadt Güglingen über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Nutzer vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten sowie gastronomische Belange informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen sind Vertragsbestandteil.
5. Der Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der Stadt Güglingen der Antrag und der Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegen und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.

6. Die Stadt Güglingen prüft auch, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Stadt Güglingen beauftragt diese Dienste auf Kosten des Nutzers.
7. Kommt die Stadt Güglingen nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO oder Unfallverhütungsvorschriften eine Person gem. § 2 Nr. 4 oder 5 während der technischen Aufbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Nutzer, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind der Stadt bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt die Stadt auf Kosten des Nutzers diese Person.

§ 10 - Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen auch steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, wie z.B. Schankerlaubnis und Sperrzeitverkürzung rechtzeitig zu beschaffen sowie die Veranstaltung bei der GEMA und der Künstlersozialkasse anzumelden und die anfallenden Abgaben zu entrichten
2. Die Stadt Güglingen kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt Güglingen vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu.
3. Die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Nutzer übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Nutzers (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist von ihm der vom Hausmeister ausgehändigte Veranstaltungsbegleitbogen zu führen. Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Nutzer selber durchgeführt werden kann, wird im Vertrag konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird.
4. Gäste der Veranstaltung dürfen sich nach 22.00 Uhr nur noch solange als nötig im Außenbereich aufhalten und die Nachbarschaft nicht durch störenden Lärm belästigen. Wir bitten die Mieter, ihre Gäste darauf hinzuweisen

§ 11 - Tische und Bestuhlung

1. Sind für eine Veranstaltung Tische und/oder Stühle notwendig, sind diese auf Grundlage der vorhandenen Bestuhlungspläne aufzustellen. Der Nutzer wählt bei Beantragung der Nutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus. Sollte dem Nutzer keine der von der Stadt vorgestellten Varianten zusagen, entscheidet die Stadt über die weitere Vorgehensweise. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer. Die Bestuhlung erfolgt grundsätzlich durch den Nutzer. Den Anweisungen des Hausmeisters ist bezüglich der Bestuhlung unbedingt Folge zu leisten. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt und darf nicht überschritten werden..
2. Sofern es die Stadt Güglingen für erforderlich hält oder auf Antrag des Veranstalters können Saalhelfer oder der Hausmeister eingesetzt werden. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

§ 12 - Bewirtschaftung

1. Über den Antrag der Bewirtschaftung im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Riedfurthalle oder dem Vereinsraum entscheidet die Stadt Güglingen.
2. Vereinbarungen über die zu verabreichenden Speisen und Getränke und allen mit der Bewirtschaftung zusammenhängenden Maßnahmen sind Angelegenheit des Veranstalters.
5. Die Nutzung der Vereinsküche erfolgt in der Regel nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Riedfurthalle.
6. Die Vereinsküche wird vor der Veranstaltung dem Verantwortlichen des Veranstalters übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Vereinsküche aufgeräumt und in tadellos gereinigtem Zustand an den Beauftragten der Stadt Güglingen zurück zu geben. Das benutzte Inventar ist hygienisch zu reinigen. Eventueller Bruch ist separat zu halten. Nacharbeiten durch das Reinigungspersonal werden in Rechnung gestellt. Die Rückgabe hat spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
7. Eigene Geräte und bzw. Geräte des Bewirtschafters oder Veranstalters dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadt in den Räumen untergebracht werden. Die Stadt übernimmt dafür keinerlei Haftung.
8. Jeglicher Abfall ist in Eigenregie und auf eigene Kosten zu entsorgen

§ 13 - Dekorationen, Änderungen im und am Vertragsgegenstand, Werbung

1. Für die Ausschmückung Halle und/oder des Vereinsraumes mit Pflanzen, Blumen und anderen Dekorationsmitteln hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Die Anbringung der Dekorationsmaterialien ist mit dem Hausmeister abzusprechen.
2. Änderungen in und an der Riedfurthalle und /oder des Vereinsraumes, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Stadt Güglingen bzw. des Hausmeisters nicht vorgenommen werden.
3. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Stadt Güglingen kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art der Werbung innerhalb der Riedfurthalle und/oder des Vereinsraumes bedarf der Genehmigung der Stadt Güglingen.

§ 14 Brandschutz

1. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (z.B. Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden.
2. In der Riedfurthalle ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf der Bühne während der Proben und Aufführungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist
3. Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 1 VStättVO)

4. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO).
5. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).
6. Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Ausschmückungen in der Halle selbst müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. (§ 33 Abs. 5 VStättVO), oder müssen durch entsprechende Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren
 - b) Ausschmückungen im Foyer müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 5 VStättVO).
 - c) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden (§ 33 Abs. 6 VStättVO).
7. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§ 33 Abs. 8 VStättVO).
8. Die Flucht- und Rettungswege, die Rettungswegkennzeichen, die Sicherheitsbeleuchtungen, die Feuerlöscheinrichtungen, die Feuermelder und die sonstigen brandschutztechnischen Einrichtungendürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
9. Die Flucht- und Rettungswege müssen auch im Freien ständig in voller Breite freigehalten werden. Die Türen in Rettungswegen, dazu gehören auch die nach außen führenden Türen dürfen über die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 15 - Eintrittskarten

Der Veranstalter hat die Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen der Riedfurthalle nicht übersteigen.

§ 16 - Technische Einrichtungen

1. Heizung, Beleuchtung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird vom Hausmeister im Benehmen mit der Stadtverwaltung und dem Veranstalter festgelegt.
2. Vom Nutzer eingebrachte Technik muss den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 18 entsprechen. Dies bedeutet unter anderem, dass alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel gem. § 5 DGUV Vorschrift 4 geprüft sein müssen Dies ist auf Anforderung nachzuweisen

§ 17 - Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die Stadt von den entstandenen Nebenkosten und 25% des Benutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung zu entrichten. Diese Ausfallentschädigung ist dann zu entrichten, wenn die Veranstaltung nicht spätestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin abgesagt wurde.

2. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Stadt die Riedfurthalle Frauenzimmern für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.
3. Die Stadt kann vom Vertrag nur aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
4. Tritt die Stadt vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter nur zum Ersatz diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

§ 18 - Beschädigungen

1. Alle Beschädigungen am Gebäude, an der Außenanlage und an der Einrichtung sind unverzüglich der Stadtpflege bzw. dem Hausmeister zu melden. Für alle Schäden, sowie für fehlende Gegenstände haftet der Veranstalter bzw. der betreffende Verein oder sonstige Nutzer gegenüber der Stadt Güglingen.
2. Wird der Schaden nicht sofort ersetzt, so werden die entsprechenden Schritte, z.B. durch Beseitigung des Schadens bzw. durch eine Neuanschaffung der fehlenden Gegenstände auf Kosten der Schädiger eingeleitet.

§ 19 - Zuwiderhandlungen

1. Übertretungen bzw. Nichteinhaltung dieser Hallenordnung können von den Beauftragten der Stadt unverzüglich an Ort und Stelle mit Verwarnungen oder entfernen aus dem Gebäude abgerügt werden. In schweren Fällen werden von der Stadtpflege entsprechende Schritte eingeleitet.
2. Personen oder Veranstalter, die in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Weisungen der Beauftragten der Stadt zuwiderhandeln, kann von der Stadt das Betreten der Halle vorübergehend oder dauernd untersagt werden.
3. Dem Übungsleiter steht ein Beschwerderecht zu. Es hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 - Schließung der Sporthalle

Während den Sommerschulferien kann die Stadtpflege die Schließung der Halle für den Sportbetrieb anordnen.

§ 21 - Kostenersatz für die Hallenbenutzung

Für die B Nutzung der Riedfurthalle und des Vereinsraumes zu Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Schul- und Vereinssportbetriebes wird ein Kostenersatz nach der als Anlage 1 beigefügten Gebührenordnung berechnet.

§ 22 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Güglingen. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand bekundet ist, wird das Amtsgericht Brackenheim als Gerichtsstand vereinbart.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Die bis dahin geltende Benutzungsordnungen für die Riedfurthalle treten an diesem Tage außer Kraft.

Güglingen, den 11.11.2025

gez.
Michael Tauch
Bürgermeister